

Eine Person „Nachrücker“ hat zwischenzeitlich den Wohnort gewechselt, somit standen nur 3 „Nachrücker“ zur Verfügung. In den vergangenen 5 Jahren hat es krankheitsbedingt oder aus persönlichen Gründen 3 Austritte im Seniorenbeirat gegeben, somit sind bis heute alle „Nachrücker“ nachgerückt. Diese Situation hält der amtierende Seniorenbeirat für denkwürdig und plädiert, die Wahlzeit von derzeit 5 Jahre auf 3 Jahre zu reduzieren. Dieser Beschluss wurde von allen 7 Mitgliedern, heute am 15. Juli 2020, gefasst und mit Unterschrift aller Mitglieder bestätigt.(...)“

Zur Umsetzung dieser Empfehlung des Seniorenbeirats wäre lediglich § 5 (Wahlzeit) Satz 1 der Satzung vom 2.5.2008 wie folgt zu ändern:

„Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 3 Jahre.“

Die Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirats endet mit Ablauf des 4. November 2020, so dass grundsätzlich eine Neuwahl in einer Wahlversammlung aller wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren stattzufinden hätte. Aufgrund der coronabedingten Gesamtsituation mit den Regelungen und Auflagen für öffentliche Veranstaltungen und im Hinblick auf die risikobehaftete Gruppe der Wahlberechtigten sollte nach Auffassung des Seniorenbeirats und der Verwaltung in diesem Jahr auf die Durchführung einer Wahlversammlung verzichtet werden. Um die Belange der Seniorinnen und Senioren weiter in vollem Umfang vertreten zu können, haben sich alle Mitglieder des gewählten Seniorenbeirats bereit erklärt, für ein Jahr ihre Tätigkeit weiterzuführen. Da diese Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist, wäre hierfür ein Beschluss der Stadtvertretung notwendig. Die Wahlversammlung würde in diesem Fall im Oktober 2021 stattfinden.

B) STELLUNGNAHME

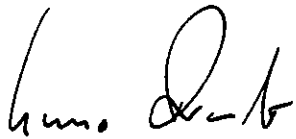
Auf die Ausführungen im Sachverhalt wird Bezug genommen. Nach Ansicht der Verwaltung sollte der berechtigten Anregung des Seniorenbeirats auf Verkürzung der satzungsmäßigen Wahlzeit aus den bekannten Gründen ebenso entsprochen werden, wie dem Vorschlag, die jetzige Wahlzeit um ein Jahr zu verlängern.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte I. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/mit folgenden Änderungen beschlossen:



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	12/17.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

I. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der § 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 24. September 2020 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Wahlzeit (bis 4.11.2021)

§ 5 Abs. 1 erhält bis zum 4.11.2021 folgende Fassung:

Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 6 Jahre.

§ 2

Wahlzeit (ab 5.11.2021)

§ 5 Abs. 1 erhält ab 5.11.2021 folgende Fassung:

Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 3 Jahre.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 25. September 2020

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

(Kuno Brandt)